

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Foto: Herr Born

In der Grundschule Helbra wurde die schulfreie Zeit genutzt und der langersehnte Spielplatz auf dem Schulhof fertiggestellt.

*Bitte beachten Sie den Bürgerbrief
des Verbandsgemeindebürgermeisters
auf Seite 3!*

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 318 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 315 Kindereinrichtungen, Kosten- 50-252

beiträge, Bad, Kultur

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 314 Kommunalanzeige 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-314

50-313

Zi.: 114, Kasse 50-301

115 50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-211

215 50-212

50-308

Zi.: 212 Straßenbeleuchtung 50-254

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 317 Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermelde- 50-161

angelegenheiten 50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenhei- 50-153

ten, Fundbüro, Gewerbe

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenhei- 50-158

ten

Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316, Kontrolle der öffentlichen 50-154

313 Sicherheit und Ordnung 50-155

Klimaschutzmanagerin

Frau Blume **Tel.:**
 0170 6232536

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats **Tel.:**
 von 16.30 bis 17.30 Uhr 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Dienstag: nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Zanirato 86-220

Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**

06528 Blankenheim 034659 60707

Herr Strobach

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung

und nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 11.00 - 14.00 Uhr, + Do., 12.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt **Tel.:**

Herr Rose 03475 633176

Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Böttge 20317

Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:** 82869

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**

06313 Hergisdorf 01717550133

Herr Colawo 16.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag:

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld **Tel.:**

Herr Ochsner 80-120

Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 10.00

Uhr

In dieser Zeit auch telefonisch erreichbar.

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**

Herr Zinke 03475 633240

Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Information über Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat den öffentlichen Besucherverkehr nach wie vor eingeschränkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen Bürger-Anliegen telefonisch entgegen. Die Ansprechpartner können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.verwaltungsamt-helbra.de abgerufen werden. Sie finden diese auch in jedem Amtsblatt auf Seite 2.

Die Verwaltung ist auch über E-Mail (info@verwaltungsamt-helbra.de) zu erreichen. Dringende persönliche Termine erfolgen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie, dass Sie erst zur verabredeten Terminzeit in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden. Ab 15.05.2020 ist zudem für das Betreten eine Mund-Nasenbedeckung notwendig.

Bürgerbrief des Verbandsgemeindebürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in den vergangenen Wochen mussten wir auf Grund der gegenwärtigen Pandemie unser Leben soweit umstellen, dass wir den Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus weitestgehend gerecht werden konnten. Für uns alle war und ist das eine Herausforderung unbekannten Ausmaßes und stellt für manchen auch eine unlösliche Aufgabe dar. Insbesondere betroffen sind dabei junge Familien und alleinstehende Mütter hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder. Auch wenn es Regelungen zur sogenannten „Notbetreuung“ in den Kitas und Schulen gab, so galten diese nicht für alle Berufsgruppen. Viele mussten ihren Tagesablauf oder ihre Wochenplanung in Anbetracht der gegenwärtigen Situation völlig neu organisieren und unter Einbeziehung der Familie und der Arbeitgeber individuelle Lösungen suchen. Eine zusätzliche Belastung kam auf die Eltern mit schulpflichtigen Kindern hinzu. Das Erarbeiten von Lerninhalten unter häuslichen Bedingungen ist für Lehrer, Schüler und Eltern eine völlig neue Erfahrung und hat fast überall zu gewissen Spannungen im Umgang miteinander geführt. Das Ungeübte sein mit dieser Form der Wissensvermittlung war und ist eine Herausforderung an alle in diesen Prozess eingebundenen Personen. Deshalb gilt ein besonderer Dank und Anerkennung all denen, die mit hohem Zeitaufwand, viel Geduld und Einsatz mitgewirkt haben. Auch wenn sich in diesen Tagen die Schulen wieder nach und nach öffnen, bleibt diese Form der Bildung wohl mindestens bis zum Ende des Schuljahres gelebte Praxis. Es ist aber nicht nur die Organisation von Betreuung, Bildung und Arbeit, sondern auch die veränderte gesellschaftliche Gesamtsituation, die Eindämmung von Sozialkontakten innerhalb der Familie oder im Freundeskreis, die uns teilweise das Gefühl vermittelt in unserer Persönlichkeit beschnitten zu sein. Hier haben wir alle ein unterschiedliches Maß und es ist ein riesiger Spagat von der Verantwortung im gesundheitlichen Sinne und dem Verlangen nach persönlicher Freiheit und Gestaltung des Lebens. Auch ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die bestehenden Maßnahmen ausreichend, oder zu viel des Guten sind. Wir alle sehnen uns gerade in dieser Jahreszeit nach dem Grillabend mit Freunden, nach einer Feier in der Familie, nach unserem Sportver-

ein, nach sozialer und kultureller Betätigung, oder einfach nur nach dem Glas Bier aus dem Fass in unserer Stammkneipe. Diese Bedürfnisse sind menschlich, sie machen das Leben lebenswert und bestimmen Raum und Zeit seit dem wir denken können. Abweichungen davon erscheinen uns nur schwer vermittelbar und werden, wenn überhaupt, nur über einen bestimmten Zeitraum akzeptiert. Auch wenn es in jüngster Vergangenheit einige Lockerungen hinsichtlich der Eindämmungsverordnung gab, Geschäfte, Kitas, Schulen und sonstige Institution wieder beschränkt in Betrieb sind, die Öffnung von Gaststätten unter bestimmten Bedingungen wieder in Aussicht gestellt wird, sollten wir nicht allzu leichtsinnig mit der Gesamtsituation umgehen und den uns selbst in den vergangenen Wochen antrainierten Umgang miteinander weiterhin aufrechterhalten. Das letzte Osterfest war für uns alle nicht so, wie wir es aus der Vergangenheit kennen. Auch das kommende Pfingstfest werden wir in unserer Region nicht so feiern können wie wir es traditionell gewohnt sind. Gerade in den Pfingsthochburgen in unseren Grunddörfern und Blankenheim, wo sich die Burschenvereine ein ganzes Jahr mit der Vorbereitung und Ausgestaltung der Pfingstfeiertage befassen und Besucher aus der gesamten Republik erwarten, wird dies ein einschneidendes Erlebnis sein. Brauchtum und Tradition sind in Verbindung mit der Sehnsucht nach Begegnung im Rahmen der Dorfgemeinschaft einer Härteprüfung ausgesetzt und ich möchte schweren Herzens um Verständnis dafür werben, dass Pfingstwochenende im Jahr 2020 etwas anders zu begehen, als wir es in unserer Region gewohnt sind. In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde auch weiterhin viel Gesundheit und Optimismus.



Norbert Born – Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:** Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemeinde Benndorf

Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 20.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Benndorf“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Benndorf zeigt „im quadrierten Schild oben rechts (1. Feld) in Gold (Gelb) gekreuzte schwarze Hammer und Schlägel, oben links (2. Feld) in Rot gekreuztes silbernes Hüttengezeähe, unten rechts (3. Feld) in Silber (Weiß) zwei Reihen von je drei roten Rauten, unten links (4. Feld) in Blau ein Bündel goldene (gelbe) Getreideähren.“

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Benndorf“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

- als beratenden Ausschuss
- Ausschuss für Kultur

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte zu bestimmender Gemeinderat vor:

- dem Ausschuss für Kultur

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Gemeinderäten.

(3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- dem Ausschuss für Kultur

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Benndorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß

§ 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 15

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden

Bekanntmachungstafeln:

- Chausseestr. 1 (Gemeindeamt),
- Ecke Chausseestraße (gegenüber FFW - Gebäude)
- Knappenstraße 10

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 16

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 17

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf vom 15.07.2019 außer Kraft.

Benndorf, den 21.01.2020

H. Janrato

Zanirato
Bürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Benndorf



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bennndorf am 20.01.2020 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Bennndorf wird hiermit ausgefertigt.

Bennndorf, den 08.04.2020




Zanirato
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bennndorf am 20.01.2020 beschlossene, mit Datum vom 08.04.2020 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.018.001 vom 23.03.2020 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bennndorf, den 08.04.2020




Zanirato
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2020 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 27.04.2020 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.276.000 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.400.400 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.206.300 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.316.300 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 176.200 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2020 auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A | 400 v. H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 Grundsteuer B | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- 1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

- 2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

- 3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

- 4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

- 5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

- 6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

- 7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 29.04.2020




Andre Strobach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2020 BLA/BV/008/2019 und Beitrittsbeschluss BLA/BV/ 010 /2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 14.05.2020 bis 27.05.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 118 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.020 erteilt worden.

Blankenheim, den 29.04.2020



Andre Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der im vereinfachten schriftlichen Abstimmungsverfahren nach § 54 KVG LSA gefassten Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses Helbra vom 20.04.2020

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

Vergabeentscheidung Asphaltreparaturen Lehbrette

Vorlage: HEL/BV/042/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 2. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Asphaltreparaturen Hinterm Gartenheim (Richtung Ziegelrode)

Vorlage: HEL/BV/043/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 2. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Ergänzung Straßenbeleuchtung Dorotheenstraße / Kegelbahn

Vorlage: HEL/BV/044/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 1. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Ergänzung Straßenbeleuchtung Eislebener Straße hinter Kretschmar

Vorlage: HEL/BV/045/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 1. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Ergänzung Straßenbeleuchtung L 225 vor Bad Neptun

Vorlage: HEL/BV/046/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 1. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Einfriedung Spielplatz Park

Vorlage: HEL/BV/047/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 2. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Vergabeentscheidung Straßenbeleuchtung Richtung Holzheizkraftwerk

Vorlage: HEL/BV/048/2020

Der Beschluss wurde gefasst. Den Zuschlag erhielt Bieter Nr. 1. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch die Kommunalaufsicht.

Antrag auf Bestätigung von Kosten Honorarleistungen der DSK Sanierung Helbra

Vorlage: HEL/BV/050/2020

Der BV wurde zugestimmt.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates Hergisdorf aus dem vereinfachten schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß § 54 KVG LSA vom 29.04.2020

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Auftragsvergabe – Restherstellung Friedrichstraße BV/012/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt. Den Zuschlag erhielt die Firma Kutter aus Helbra.

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates Wimmelburg aus dem vereinfachten schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß § 54 KVG LSA vom 24.03.2020

Öffentliche Beschlussfassung:

Außerplanmäßige Maßnahme – Abbruch Gebäudekomplex Neue Hütte in Wimmelburg BV/013/2020

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Fördermittelreicherung durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 70 %, die Maßnahme „Abbruch Gebäudekomplex Neue Hütte in Wimmelburg“ in das Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen und durchzuführen und den Eigenanteil in Höhe von 30 % zu übernehmen.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels, 24.04.2020

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611.B1.14 - 61- 7 SGH013

Flurbereinigungsverfahren **Niederröblingen (A38)**
Verfahrens-Nr. 61- 7 SGH013 (ehem. SGH070)
Landkreis Mansfeld- Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 16.04.1998, Az.: 61-7 SGH070, angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ ergeht folgende

12. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nienstedt	2	25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 40, 42, 44
Nienstedt	3	62/3, 63/3, 64/3, 65/3, 66/3, 3/1
Einzingen	5	118

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen (A38)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Allstedt	20	209, 210, 212
Allstedt	22	149
Einzingen	1	74
Einzingen	4	117
Einzingen	5	121, 123
Niederröblingen	4	118, 189
Niederröblingen	5	259, 261
Oberröblingen	3	63, 64, 114, 139, 140, 150, 154, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 296, 297, 303, 304, 309, 314, 315, 320, 321, 326, 327, 331, 471
Oberröblingen	4	60
Oberröblingen	7	144, 54/1

Als Anlage dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 16.04.1998, Aktenzeichen: 61-7

SGH070, das Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38) geändert.

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken um ca. 0,5 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet Niederröblingen (A38) sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung und der Ausschluss der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die auszuschließenden Flurstücke sind gesonderte Staßenflurstücke oder wurden bereits im Rahmen der Realisierung der B86n (OU Sangerhausen) vermessen sowie grundbuchlich umgeschrieben und bedürfen keiner Regelung im Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen (A38).

Die Umringsvermessung hat ergeben, dass das Stallgelände in Nienstedt sowie diverse Straßenrandstreifen (Gemarkungen: Einzingen, Nienstedt) hinzugezogen werden müssen, um angrenzende A/E Maßnahmen, Gräben sowie Straßenverkehrsflächen vollumfänglich regeln zu können.

II.

Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, werden hiermit nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Be-

kanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirt-

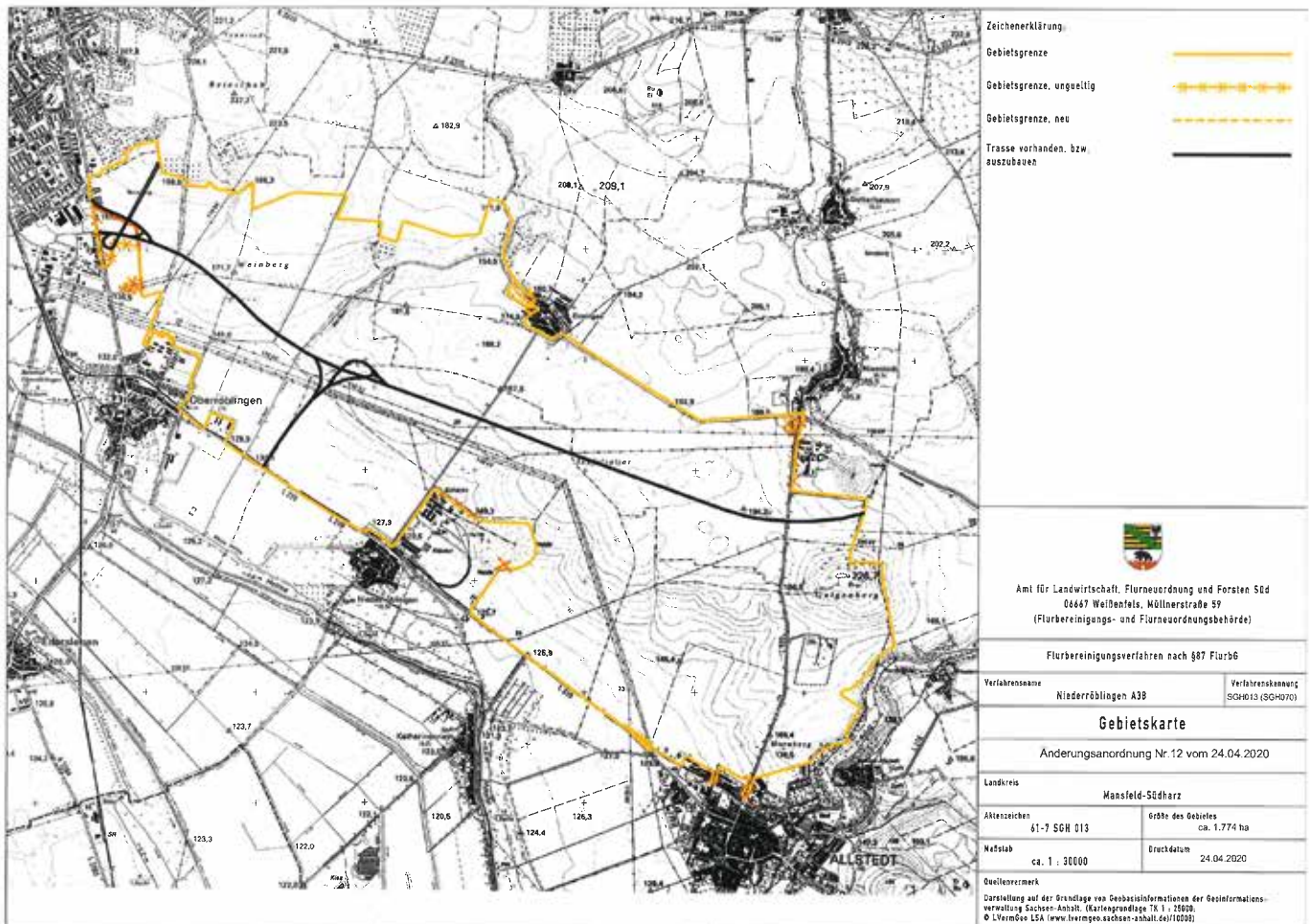
schaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffsuedds-gvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Im Auftrag
gez. Hindorf

(DS)



Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 für Jedermann zur Einsicht im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1 in 06311 Helbra, Untergeschoss Raum 216 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit während der bekannten Öffnungszeiten (siehe Seite 2 dieser Ausgabe) öffentlich aus.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 20.01.2020 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss-Nr. 01/2020 der Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 30, Samstag, den 28.03.2020, Nummer 3, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 30.03.2020 wurden im ersten nichtöffentlichen vereinfachten schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 02/2020

Die Verbandsversammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ beschließt die Vergabe der Leistung EMSR- und Prozessleittechnik im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme Ertüchtigung der RÜB's Unterriedorf; Seeburg Süd/Nord.

Beschluss-Nr.: 03/2020

Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines Darlehens für den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 30, Samstag, den 25.04.2020, Nummer 4. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu eingesehen werden.

gez. *Andreas Gimpel*
Verbandsgeschäftsführer

Hinweis: Bekanntmachungen und weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ - www.azv-eisleben.de - eingesehen werden.

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Mitteilung der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

Die Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. finden vom 15.03.2020 bis auf weiteres ausschließlich online statt. Alle Geschäftsstellen sind für den Besucherverkehr geschlossen. Sie erreichen uns **nur noch per E-Mail** unter service@vhs-sgh.de.

Wir arbeiten daran, in diesem Zeitraum für unterbrochene Kurse, online Zwischenangebote anzubieten und generieren neuen Kurse online. Sie benötigen dazu lediglich einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang sowie einfache Kenntnisse im Umgang mit einem Internetbrowser.

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de
Vor Anmeldungen notwendig unter: service@vhs-sgh.de

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 19.05.2020 um 18.30 Uhr
Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 10.06.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2020 um 18.30 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 25.06.2020 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Blankenheim

Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2020 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2020 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2020 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Informationen aus der Kita Blankenheim

Die Corona-Krise hat auch unsere Kita hart getroffen. Die Kinder müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht alle in die Kita. Trotz der Einschränkungen haben die Erzieher alles unternommen, um diese Zeit gut zu überstehen.



Die Kinder, welche die Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen, kommen gern in die Kita. Der Tagesablauf wird abwechslungsreich gestaltet. Über das Thema Corona wissen unsere Kinder schon viel, so waschen sie sich die Hände gründlich und versuchen Abstand zu halten. Gemeinsam haben wir einen Regenbogen gemalt und diesen sichtbar an den Eingängen angebracht. Wir wollen allen zeigen, dass wir alle da sind und uns auf alle Kinder freuen!!!

Das Basteln einer Mundschutzmaske für jedes Kind hat allen Spaß gemacht.



Ganz wichtig ist natürlich der Aufenthalt im Freien. Der Spielplatz und der Wald bieten ganz viele Möglichkeiten zum Toben, Klettern und Spielen.

Wir wünschen uns, dass diese Zeit bald vorbei ist und alle Kinder wieder zu uns in die Kita können.

Wir freuen uns alle auf die nächste Krabbelstunde in der Kita Blankenheim!

Haltet durch und bleibt gesund!!!!

Bis bald!

Das Team der Kita Blankenheim

Informationen aus den Gemeinden

Stellenausschreibung*

In der Gemeinde Klostermansfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt **befristet zur Vertretung - voraussichtlich längstens bis zum 31.05.2021** - folgende Stelle zu besetzen:

Gemeindearbeiter im Wirtschaftshof

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Reinigungstätigkeiten in den kommunalen Gebäuden (Büroräume, Flure, Treppen, Wirtschaftsräume, Toiletten, Glasflächen)
- Landschaftspflegearbeiten im Grünbereich
- Betreuung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst
- Hausmeister- und Handwerkertätigkeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden

Das erwarten wir von Ihnen:

- Bevorzugt werden Bewerber mit einer abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung. Berufserfahrung in ähnlichen Bereichen ist erwünscht. Der Bewerber sollte über Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen (Radlader, Rüttelplatte etc.) und Kommunaltechnik (Fahrzeuge, Mähtechnik einschließlich Motorsense etc.) verfügen.
- Neben Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft wird auch die Bereitschaft vorausgesetzt, Dienst zu ungünstigen Zeiten zu leisten (z. B. Winterdienst außerhalb der Regelarbeitszeit und an Wochenenden).
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des TVöD. Die Eingruppierung erfolgt danach in der Entgeltgruppe 3. Das Entgelt wird entsprechend den tariflichen Vorschriften gezahlt. Daneben werden Ihnen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Mitglieder im Einsatzdienst einer Feuerwehr werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 29.05.2020** an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Personal/11.11.04/Klostermansfeld

An der Hütte 1

06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Glückwünsche der Gemeinden



Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Edith Dockhorn	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Kühn	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Gerlinde Huke	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Ellert	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Montag	zum 70. Geburtstag
Frau Adelheid Heier	zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Bonk	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Heller	zum 75. Geburtstag
Herr Werner Spengler	zum 80. Geburtstag
Frau Anna Hackel	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Dietrich	zum 85. Geburtstag
Herr Karl Hortig	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Beate Naundorf	zum 70. Geburtstag
Frau Marita Worofka	zum 70. Geburtstag
Herr Harald Klaube	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Jahn	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Bengsch	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Lammert	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Hannelore Nagel	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Weißhuhn	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Heiser	zum 70. Geburtstag
Herr Harald Anton	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Holger Ruschke	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Bartlitz	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Otto	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Manfred Marzelin	zum 70. Geburtstag
Frau Regina Tanz	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Sowa	zum 70. Geburtstag
Herr Thomas Kellner	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Polenz	zum 75. Geburtstag
Frau Christine Thiele	zum 75. Geburtstag
Frau Margret Winkler	zum 75. Geburtstag
Herr Helmuth Frackowiak	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Benthin	zum 80. Geburtstag
Herr Helmut Röcke	zum 80. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Kühn	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Ruschinski	zum 85. Geburtstag
Frau Margot Füchsel	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Ackermann	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Weißbrodt	zum 100. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Erika Liner	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Hannak	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Brücher	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Pangert	zum 75. Geburtstag

Frau Helga Hebold	zum 80. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Spoth	zum 80. Geburtstag
Frau Lieselotte Becker	zum 85. Geburtstag
Frau Inge Wengemuth	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Lothar Horn	zum 70. Geburtstag
Frau Margareta Jansky	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Niemand	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Stascheit	zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Rausche	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Rieger	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Kessler	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Trinks	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Janke	zum 85. Geburtstag
Frau Ingrid Kunert	zum 90. Geburtstag
Frau Edeltraud Hebestadt	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Rainer Tauber	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Mudrick	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Brandt	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Gneist	zum 80. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Renate und Hans-Jürgen Hoffmann aus Ahlsdorf,
Heidi und Lothar Gutwasser aus Bornstedt,
Annegret und Wolfgang Rielicke aus Helbra,
Hanna und Dieter Wießner aus Helbra,
Annedore und Werner Hannak aus Hergisdorf,
Hannelore und Werner Ohme aus Klostermansfeld
und*

*Ursula und Arnold Voelkner aus Klostermansfeld
welche im **Mai** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Brigitta und Hubert Mähler aus Benndorf,
Johanna und Heinz Brand aus Benndorf,
Ruth und Horst Kühnold aus Blankenheim,
Hannelore und Karl-Heinz Kühnl aus Helbra,
Margot und Helmut Rothmann aus Helbra
und*

*Waltraud und Rolf-Dieter Müller aus Helbra
welche im **Mai** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.*

*Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Lieselotte und Wilfried Stockhaus aus Blankenheim,
Margarete und Hermann Förster aus Helbra
und*

*Helga und Harry Bösel aus Klostermansfeld
welche im **Mai** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Dora und Horst Arndt aus Helbra
welche im **Mai** das Fest der „**Gnadenhochzeit**“ feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Information des MBB e. V.

Liebe Fahrgäste, liebe Eisenbahnfreunde, sobald der rechtliche Rahmen es zulässt (z. B. neue Verordnung mit gelockerten Maßnahmen), wird der MBB e. V. auf seiner Seite www.bergwerksbahn.de, auf durchführbare Fahrten und ggf. deren Rahmenbedingungen hinweisen. Bitte bleiben Sie uns auch weiterhin gewogen. Ein herzliches „Glück Auf“ und bleiben Sie bitte gesund.

Ihr Team der Mansfelder Bergwerksbahn!

Corona-Spenden willkommen

In Reaktion auf die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt musste der Fahrbetrieb auf der Mansfelder Bergwerksbahn im April und bis auf Weiteres eingestellt und alle Veranstaltungen und Sonderfahrten abgesagt werden.

Um die erheblichen Umsatzeinbußen – allein im April 60.000,00 € – wenigstens teilweise abzudecken, wurden vom Verein Corona-hilfen bei verschiedenen Institutionen beantragt, so u. a. bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Lotto Sachsen-Anhalt sowie der NASA GmbH. Diese Woche konnte ein Geldeingang von der Investitionsbank vom 9.000,00 € verzeichnet werden. „Das ist natürlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein.“, so Marco Zeddel Schatzmeister der Bergwerksbahn. „Allein für Strom, Versicherungen und sonstige monatliche Fixkosten schlagen knapp 10.000,00 €/Monat zu buche, da sind die Personal- und Betriebskosten noch nicht mal enthalten.“, so Zeddel weiter.

Die Bergwerksbahner rufen daher zu einer „Corona-Spendenaktion“ zur Unterstützung der Bahn auf. Jeder großzügige Spender mit einer Spende ab 50,00 € darf sich zudem als kleines „Dankeschön“ über ein Exemplar der zum Doppeljubiläum gedruckten und nun ungenutzten Festschriften „100 Jahre Wipperliese/140 Jahre Bergwerksbahn“ freuen. „Dafür ist es jedoch unerlässlich, dass die vollständige Adresse im Verwendungszweck steht.“, so der Schatzmeister, „dann wird auch automatisch eine vom Finanzamt anerkannte Spendenquittung erstellt und zeitnah versandt.“

Die Vereinsmitglieder hoffen zudem, bald wieder einen kleinen touristischen Regelverkehr unter Einhaltung von Auflagen, wie Mindestabstand, Mundschutz usw. aufnehmen zu können. Entsprechende Mitteilungen vom Land über diesbezügliche Lockerungen werden sehnsüchtig erwartet.

Weiterführende Informationen wie auch das Spendenkonto unter: www.bergwerksbahn.de



Foto: Thomas Fischer, Zugbegegnung Wipperliese (unten), Bergwerksbahn (oben) im Bocksthal

Liebe Freunde und Gäste der Pflingstgesellschaft Blankenheim e.V.,
liebe Mitglieder unseres wunderbaren Vereins,

nach wie vor steht das kulturelle Leben still.
Sämtliche Frühjahrsveranstaltungen, auf die wir
uns jedes Jahr besonders freuen, wurden abgesagt.



Aktuell ist alles anders, mit vielen Einschränkungen.

Uns fehlt die Gemeinschaft, der Kontakt zu Freunden und Familie.

Das Pflingstfest 2020, welches den Höhepunkt in unserem Vereinsleben
darstellt, kann nicht in traditioneller Weise stattfinden.

Die Pflingstmaien bleiben im Wald, die Instrumente der Kapellen für die
Ständchen im Schrank und der Pflingstanz wird nicht getanzt.

ABER EINS BLEIBT SICHER:

Wir sehen uns wieder, **Wir** schaffen das zusammen.

„Pflingsten“ wird nicht spurlos an uns vorbeiziehen.

Alle Vereine werden die neusten Regelungen im Auge behalten.

Möglichkeiten mit der Chance auf positive Genehmigung werden wir
prüfen, um unseren Bürgern ein wenig Freude zu bringen.

Wir schauen gemeinsam nach vorn und **Pflingsten** kann kommen.

Bleibt alle gesund und uns treu. Wir sehen uns zur 1. Party.

Die Pflingstgesellschaft Blankenheim e.V. wünscht allen ein schönes
Pflingstwochenende und erholsame Tage.

Mit persönlichem Gruß an Mitglieder u. Vereine von Maik Schnelzer




2. Wanderung zum Viaduktblick

inkl. Treff mit dem Baron von Münchhausen auf Schloss
Mansfeld und Einweihung des temporären wippertaler
Wanderstempels am Mansfelder Viaduktblick.

Am: So. 17.05.2020*

Wann: Start 13:30 Uhr

**Wo: Bahnhof Klostermansfeld
Hauptstraße 15
06308 Benndorf**

Startgebühr: 12,00 €/Person*
(von Kleinkindern unter 10 Jahren nur 6,00 €)

Ablauf (In Planung, unter Vorbehalt):

- bis 12:15 Uhr Treffen am Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf
- 13:30 Start der geführten Wanderung mit Erläuterungen zur Eisenbahn- und Kreisbahngeschichte
- gegen 15:00 Uhr Besichtigung der Außenanlagen Schloss Mansfeld mit dem Grafen von Münchhausen
- gegen 17:00 Uhr Einweihung des temporären wippertaler Wanderstempels am Viaduktblick
- gegen 18:15 Uhr Rückfahrt mit der Wippertalbahn von Hg Mansfeld (Bühnen)
- gesamte Strecke in Summe ca. 9 km
- unterwegs Kaffee und Kuchen (Nicht im Preis enthalten)
- Streckenprofil leicht

*** Teilnahme nur möglich mit Voranmeldung**

Weitere Informationen und Voranmeldung bis
spätestens 30. April 2020 über Büro Mansfelder
Bergwerksbahn. Gruppen ab 6 Personen nur mit
Vorkasse!

Eine Gemeinschaftsaktion der Mitglieder der
AG zur Rettung der Wippertalbahn und touristischen
Aufwertung des Wippertals!
Wir danken allen Unterstützern und Sponsoren!

Tel.: 03477-27640 und buero@bergwerksbahn.de



Information

An alle heimat- und geschichtsinteressierten Mitglieder und Mitbürger!

Auf Grund der bestehenden Corona-Pandemie finden bis
auf Weiteres keine Vortrags-Veranstaltungen in der Gast-
stätte Katharinenholz statt. Sobald die Lage sich soweit ent-
spannt hat, dass von gastronomische Einrichtungen wieder
öffnen und Versammlungen stattfinden dürfen, werden Sie
gesondert informiert und eingeladen! Wir bitten daher, bis
dahin von weiteren Nachfragen abzusehen.

Falls ab Mitte Mai Veranstaltungen im Freien von Amtswe-
gen stattfinden dürfen, findet die für den 17.05.2020 geplan-
te Veranstaltung „2. Viaduktblickwanderung“, ggf. in verein-
fachter Form (z. B. ohne Einkehr) statt. Diese ist also „unter
Vorbehalt“ zu betrachten, der Termin sollte aber vorgemerkt
werden. **Personen mit Anzeichen von Grippe, Husten,
Fieber oder sonstigen Krankheitssymptomen einer Grip-
pe u. ä. werden dringend gebeten zu Hause zu bleiben.**

Aus heutiger Sicht ist der saisonale Fahrbetrieb der Wipper-
liese ab 10. April 2020 gesichert, dass der grundsätzlichen
organisatorischen und logistischen Durchführung dieser
Wanderung nichts im Wege steht. Abzuwarten bleibt, ob
das Ausgangs- und Versammlungsverbot bis dahin noch
besteht.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anhängen
und bleiben Sie bitte alle gesund.

Viele Grüße!

Marco Zeddel

Kreisfelder Freundeskreis Wandern und Ortsgeschichte
im SV Eintracht Kreisfeld e. V.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Liebe Gemeinde, liebe Leserinnen, liebe Leser,
wie viele Bereiche unseres Zusammenlebens durch die so ge-
nannte „Corona-Krise“ betroffen oder sogar stark beschränkt
sind, so sind leider auch gegenwärtig (Stand 28.04.20) unse-
re hiesigen Gottesdienste und gemeindlichen Veranstaltungen
gänzlich untersagt.

Aber TROTZDEM wollen wir unsere Zusammenhörigkeit im Ab-
standhalten leben. Zu den ausgewiesenen Zeiten sollen - so
weit möglich - die Glocken unserer Kirchen läuten. Mit diesen
Stimmen sei ein Zeichen der Hoffnung, des stillen Gebets in
unsere Umwelt gesandt und unser aller Gottvertrauen gestärkt.
Sobald eine behördliche Erlaubnis zu gottesdienstlichen bzw.
gemeindlichen Versammlung erteilt wird, nehmen wir den
Rhythmus ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Vielleicht ist eine
Lockerung ab/zum 10. Mai möglich, deshalb drucken wir die
Termine hier ab.

Ich grüße Sie herzlich und bleiben Sie gesund.

Ihr Pfr. Steffen Richter

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Pflingstsonntag, 31.05.

um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Frauenkreis:**Donnerstag, 14.05.**

15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Stephanus, Helbra****Gottesdienste:****Pfingstsonntag, 31.05.**

um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Benndorf

Frauenkreis: siehe Benndorf**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Martin, Ahlsdorf****Gottesdienste:****Sonntag, 17.05.**

um 9.30 Uhr

Pfingstsonntag, 31.05.

um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Benndorf

Sonntag, 07.06.

um 9.30 Uhr

Frauenkreis:**Mittwoch, 09.06.**

15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis

**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Wigbert, Kreisfeld****Gottesdienste:****Pfingstsonntag, 31.05.**

um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Benndorf

Die Gottesdienste der Kreisfelder Gemeinde finden in den Sommermonaten zusammen mit den Ahlsdorfern in der Ahlsdorfer Kirche statt.

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf**Evangelische Kirchengemeinde –
St. Cyriacus, Wimmelburg****Gottesdienste:****Sonntag, 17.05.**

um 10.30 Uhr

Pfingstsonntag, 31.05.

um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Benndorf

Sonntag, 07.06.

um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf**Evangelische Kirchengemeinde
St. Pankratius Bornstedt**

Bei Redaktionsschluss gab es noch keine Entscheidung darüber, ab wann und unter welchen Auflagen Gottesdienste wieder möglich sind.

Bitte informieren Sie sich am Schaukasten vor Ort oder bei Pfarrerin Sabine Weigel.

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich einfach über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich ebenfalls gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.dewww.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de**Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt**

Liebe Gemeindemitglieder!

Auch wenn wir die Osterfeiertage und die Sonntage nicht wie in gewohnter Weise feiern konnten, wünschen wir allen die Kraft unseres Glaubens. Bleiben wir trotzdem als Gemeinde im Herzen verbunden.

Zurzeit wird das Leben vieler Menschen durch den Corona-Virus ziemlich durcheinandergewirbelt. Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres abgesagt. Das Gemeinleben *scheint* nur still zu liegen.

Wir haben immer noch die Möglichkeit, per Telefon ins Gespräch zu kommen. Rufen wir doch auch mal die Menschen an, die wir länger nicht sehen konnten. Werden wir wieder aufmerksamer, zünden wir eine Kerze an und beten wir füreinander. Helfen wir da, wo wir gebraucht werden.

Wir geben wichtige Änderungen und Hinweise in den Aushängen und auf unsere Homepage (mansfelder-land-kirche.de) bekannt. Bitte geben Sie diese an die Gemeindemitglieder weiter, die nicht über die moderne Technik verfügen. So bleiben wir in Kontakt.

Sie erreichen uns natürlich auch über das Pfarrbüro 034772 83414.

**Aufforderung**

Das Leben ist eine Chance, nutze sie.
 Das Leben ist Schönheit, bewundere sie.
 Das Leben ist Seligkeit, genieße sie.
 Das Leben ist ein Traum, mache daraus Wirklichkeit.
 Das Leben ist eine Pflicht, erfülle sie.
 Das Leben ist ein Spiel, spiele es.
 Das Leben ist kostbar, gehe sorgfältig damit um.
 Das Leben ist Reichtum, bewahre ihn.
 Das Leben ist Liebe, erfreue dich an ihr.
 Das Leben ist ein Rätsel, durchdringe es.
 Das Leben ist Versprechen, erfülle es.
 Das Leben ist Traurigkeit, überwinde sie.
 Das Leben ist eine Hymne, singe sie.
 Das Leben ist eine Herausforderung, stelle dich ihr.
 Das Leben ist ein Kampf, akzeptiere ihn.
 Das Leben ist eine Tragödie, ringe mit ihr.
 Das Leben ist ein Abenteuer, wage es.
 Das Leben ist Glück, verdiene es.
 Das Leben ist Leben, bewahre es.
 Das Leben ist lebenswert, lebe es.

nach Mutter Teresa

Religionsgemeinschaften

Zusammenkünfte trotz Corona-Krise

Helbra. Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte mehr in den Königreichssälen statt. Jehovas Zeugen haben aber frühzeitig und innovativ auf die neue Situation reagiert und bieten die Möglichkeit, ihre interaktiven Zusammenkünfte per Videokonferenz gemeinsam zu erleben. Dank moderner Apps mit Audio- und Videoübertragung bieten diese Konferenzen neben der gemeinsamen Anbetung vor allem die Möglichkeit zum persönlichen Austausch. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.



Online – Zusammenkunft in Zeiten von Covid-19 (Foto: JZ)

Achtung: ab sofort neue Kontaktadresse:

Sandra Kesselhut

Telefon: +49 172 9437388

E-Mail: sandra.kesselhut@gmail.com

Geschichtliches

Der Wimmelburger Lehrer Reinhard Jud leitete in den 1920er Jahren Wintersportlehrgänge in St. Andreasberg im Oberharz

- Aus Wimmelburgs Schulgeschichte -

Reinhard Jud war von 1908 bis 1926, also 18 Jahre, Lehrer an der Volksschule in Wimmelburg. Mit Wirkung vom 1. Juni 1908 wurde er einstweilig mit der Verwaltung der VII. Klasse (1. Schuljahr) beauftragt. Auch unterrichtete er Deutsch in der III. Klasse (5. Schuljahr) und Naturgeschichte und Naturlehre in der I. Klasse (7. u. 8. Schuljahr). Nach bestandener zweiter Lehrprüfung am Seminar Elsterwerda wurde er am 1. März 1909 endgültig angestellt.

Reinhard Jud war eine jener Persönlichkeiten, deren Lebenslinien nicht immer stromlinienförmig verliefen, die aneckten, auch widersprachen und sich oft nur schwer in vorgegebene Muster fügten. Aber am Ende waren es gerade diese Personen, die beharrlich ihre Ziele verfolgten und dann zu Leistungen fähig waren, die über das normale Maß hinausgingen. Der Wimmelburger Lehrer Jud leitete schließlich im Auftrage des Bezirksausschusses für Jugendpflege zu Merseburg in den 1920er Jahren Wintersportlehrgänge in St. Andreasberg. Juds große Leidenschaft hatte schon immer der Turnerei gegolten. Auf ihn aufmerksam geworden, berief ihn der Minister für

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1920 zur Teilnahme an einem am 8. April d. J. beginnenden sieben-monatigen Lehrgang zur Ausbildung von Turnlehrern an der Landesturnanstalt in Spandau. Der Bezirksjugendpfleger Oberlehrer Hemprich (Merseburg) erkannte in Jud dann bald die befähigte Persönlichkeit, Wintersportlehrgänge in St. Andreasberg im Oberharz zu leiten.



Reinhard Jud wurde am 18. Juni 1883 in Ahlen, Kreis Beckum in Westfalen, geboren. Seine Lehrerausbildung hat er an den Seminaren in Münsterberg (1¼ J.) und Weißenfels (1¼ J.) erhalten und die erste Lehrprüfung fand am 4. Februar 1903 in Weißenfels statt. In Vorbereitung auf die 2. Lehrprüfung am 27.11.1908 in Elsterwerda hat sich Jud dem Studium der Werke Hebbels gewidmet und sich mit dem Werk „Untersuchungen über die Kindheit“ von Dr. Sully pädagogisch weitergebildet. Nach den Prüfungen wurde ihm auch die Befähigung zum Kantordienst (genügend), zum Organistendienst (genügend) und zum Turnunterricht (sehr gut) bescheinigt.

Reinhard Jud hat in den Anfangsjahren seines Berufslebens den Vorgesetzten durch sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten wiederholt Anlass geboten, ihn zu tadeln und auch hart zu bestrafen. Die erste Lehrerstelle hatte er am 1. April 1903 in Authausen (Kreisschulinspektion Großwölkau) angetreten. Hier hat er bis zum 30. September 1905 unterrichtet. In dieser Zeit gründete er gemeinsam mit Pfarrer Weichsel in Podelwitz einen Turnverein und wurde dessen technischer Leiter. Wohl zu Lasten seines Lehramtes, denn die Schule Authausen belegte ihn wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichten mit einer Ordnungsstrafe von 5 Mark. Der junge Lehrer Reinhard Jud ließ sich offenbar nur schwer „zähmen“. Wegen öffentlicher Beleidigung des Klingenthaler Schutzmanns Weiß verurteilte ihn das Schöffengericht in Klingenthal zu 30 Mark Geldstrafe bzw. 6 Tagen Haft. In selbiger Angelegenheit belegte ihn seine Dienststelle noch zusätzlich mit einer Ordnungsstrafe von 15 Mark. Vom 01.10.1905 bis 30.09.1906 hat Jud in einem Fuß-Artillerie-Regiment gedient. Danach übernahm er am 1. Oktober 1906 die 2. Lehrerstelle in Güntheritz (Kreisschulinspektion Delitzsch). Wer geglaubt hatte, dass der „Heißsporn und Haudegen“ Reinhard Jud nach dem militärischen Drill nun mehr Disziplin an den Tag legen würde, sah sich getäuscht. Nach nur einem halben Jahr in Güntheritz erteilte ihm die Königliche Regierung einen ersten Verweis wegen „anstößigen Verhaltens im Schulorte“. Der „ernste Verweis“ war aber bei Jud ohne Wirkung geblieben. Deshalb sah sich die Regierung genötigt, ihn ein Jahr später wegen fortgesetzten anstößigen Verhaltens in Güntheritz mit einer Ordnungsstrafe von 20 Mark zu belegen, ihn ein weiteres Mal von der zweiten Lehrprüfung auszuschließen und eine Strafversetzung nach Wimmelburg zu vollziehen.

So wurde Reinhard Jud am 1. Juni 1908 Lehrer in Wimmelburg. Hier zeigte er sich zunächst von seiner besseren Seite, hat sich konzentriert auf die zweite Lehrprüfung in Elsterwerda vorbereitet und diese am 27.11.1908 auch mit gutem Erfolg bestanden. Am 1. März 1909 wurde er endgültig angestellt.

In seiner Befürwortung schrieb Kreisschulinspektor Querner der Merseburger Regierung, dass sich Lehrer Jud, soweit seine bisherige Tätigkeit an der Volksschule Wimmelburg in Betracht käme, als ein eifriger, fleißiger und nicht ungeschickter Lehrer bewiesen habe. Er habe eine frische bestimmte Art, einen angenehmen Lehrton und verfüge über ein wohlbefriedigendes Lehrgeschick. Die ihm anvertrauten Kinder habe er lehrplanmäßig gefördert, halte auch gute Zucht, ohne zu gewaltsamen Mitteln greifen zu müssen. Über sein außeramtliches Verhalten in Wimmelburg sei ihm, im Gegensatz zu Juds Eskapaden in Authausen und Güntheritz, nichts Nachteiliges bekannt geworden. Aber ein Jahr später, am 8. Februar 1910, musste Reinhard Jud seinem Rektor Mühlner beichten, dass ein Verhältnis mit dem Eisleber Mädchen Anna Kulbe nicht ohne Folgen geblieben sei. Die Merseburger Regierung bestrafte Jud daraufhin wegen sittlicher Verfehlung (Schwängerung eines jungen Mädchens) mit einem schweren Verweis und versagte ihm die Gewährung der Dienstalterszulage. Für Jud eine schlimme Strafe. Denn nun wurde auch publik, dass er sehr hohe Schulden hatte und kaum noch in der Lage war, den Forderungen seiner Gläubiger nachzukommen. Er konnte Anna Kulbe nicht heiraten, weil er kein Geld hatte. Sie musste mit dem im Juni 1910 geborenen Sohn bei ihrer Mutter in Eisleben wohnen bleiben. Geheiratet hat Jud erst im Oktober 1911, nachdem ihm die vermögenden Brüder seiner Frau 600 Mark für eine seinem Stande entsprechende Wohnungsausstattung überwiesen hatten. Die Schulden waren aber geblieben. Auch die Auszahlung der Dienstalterszulage ab 1. April 1912 und eine einmalige Unterstützung der Regierung von 150 Mark im August 1914, kurz vor seiner Einberufung, hatten Juds finanzielle Lage kaum verbessern können. Erst der Krieg (1914 – 1918) sollte seine Lebensverhältnisse grundlegend verändern. Jud stand von Kriegsbeginn an bis zum Ende 1918 im Felde und wurde zum Offizier befördert. Das auf der Basis des Offiziersgehalts neu berechnete (relativ hohe) Dienst-einkommen erlaubte es ihm nun, seine Schulden in kurzer Zeit zu begleichen. Auch konnte sich Reinhard Jud nun seine großen Wünsche erfüllen. Für Studien an der „Deutschen Hochschule für Leibesübungen Berlin/Spandau“, für Ski-Lehrgänge im Hochgebirge und für die Leitung der Wintersportlehrgänge in St. Andreasberg ließ er sich beurlauben und bezahlte seine Vertretung in Wimmelburg aus der eigenen Tasche. Am 23. März 1926 erstattete Reinhard Jud, Lehrer in Wimmelburg, der Merseburger Regierung nicht ohne Stolz Bericht über die zuletzt in St. Andreasberg stattgefundenen Wintersportlehrgänge. Er schrieb:

„Auch in diesem Jahre leitete ich im Auftrage des Bezirksausschusses für Jugendpflege zu Merseburg die Wintersportlehrgänge in St. Andreasberg im Oberharz und war zu diesem Zweck für die Monate Januar und Februar beurlaubt.

Diese Lehrgänge, die nun schon seit 5 Jahren stattfinden, erfreuen sich großen Zuspruchs und haben in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß der gesunde Wintersport überall im Regierungsbezirk Eingang gefunden und sich immer mehr verbreitet hat. In vielen Orten sind Wintersportvereine entstanden, die vielfach – wie z.B. die „Eisleber Schneelaufgilde“ - besondere Jugendabteilungen eingerichtet haben. Fast immer sind diejenigen, die diese Vereine ins Leben gerufen haben, Teilnehmer der Andreasberger Lehrgänge. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl derjenigen, die sich zu diesen Wintersportlehrgängen melden, auch in anderen Bezirken Mittel- und Norddeutschlands sind die Lehrgänge bekannt und als erfreuliche Einrichtung geschätzt.

Es haben in diesem Jahre im ganzen 139 Personen an den Lehrgängen teilgenommen, davon 115 Erwachsene und 24 Jugendliche. Von den Erwachsenen waren 30 aus den Lehrberufen, 36 aus kaufmännischen Berufen, 10 aus dem Verwaltungsdienst, 3 Handarbeiter und 7 aus sonstigen Berufen.

29 Personen (Frauen) hatten keinen Beruf. Die jüngsten Teilnehmer waren 8-9, die ältesten 50 Jahre alt.

Leider war das Wetter, besonders im Februar, wenig günstig, die Teilnehmerzahl wäre sonst bedeutend höher gewesen.

Hoffentlich werden die Lehrgänge, die ganz wesentlich zur Kräftigung und Gesunderhaltung unseres Volkes beitragen, auch weiterhin beibehalten.“

Gez.: Reinhard Jud

Leiter der Wintersportlehrgänge

Reinhard Jud war bis zum 30. September 1926 Lehrer in Wimmelburg. Der Magistrat von Eisleben berief ihn mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. als Lehrer an die Volksschulen seiner Stadt.

Karl-Heinz Ludscheidt

M. d. Kultur- & Heimatvereins Wimmelburg

Quellen:

LHASA, MER, Rep. C48 IIb Nr. 1069, „Die Schulstellen zu Wimmelburg“

**Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 10. Juni 2020**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 28. Mai 2020**

**Anzeigenschluss:
Dienstag, der 2. Juni 2020, 9.00 Uhr**

— Anzeige(n) —